

Landratsamt Vogtlandkreis \* Postfach 100308 \* 08507 Plauen

MEISER Vogtland OHG  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Robert Viél  
Am Lehnteich 3  
08606 Oelsnitz V.

**Geschäftsbereich II**

**Amt für Umwelt**

**Sachgebiet Immissionsschutz**

Postanschrift	Besucheradresse
Postplatz 5	Bahnhofstraße 42-48
08523 Plauen	08523 Plauen

Bearbeiter:	Altmann, Sophie
Unser Zeichen:	106.11-493-556547/2019
Telefon:	+49 3741 300-2152
Telefax:	+49 3741 300-4033
E-Mail:	altmann.sophie@vogtlandkreis.de

Datum: 11.10.2019

## Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Fa. MEISER VOGTLAND OHG auf Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhang 1 zur 4. Verordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) und der Nr. 3.9.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV und Nr. 3.10.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, am Standort Am Lehnteich 3 in Oelsnitz/Vogtl., Flurstück Nr. 274/7, 274/11, 501/3, 501/22, 501/23 und 269 der Gemarkung Voigtsberg

Anlagen: 1 Exemplar Antragsunterlagen  
Kostenrechnung

### A. Entscheidung

1. Der Firma Meiser Vogtland OHG, vertreten durch den Prokuristen, Herrn Robert Viél, wird auf den Antrag vom 26.10.2017 hin gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 3.9.1.1, Nr. 3.9.1.2 und Nr. 3.10.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde und 2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde, sowie einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, in 08606 Oelsnitz, auf den Flurstücken Nr. 274/7, 274/11, 501/3, 501/22, 501/23 und 269 der Gemarkung Voigtsberg erteilt.

**Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr. .... 9:00–12:00 Uhr  
Di. .... 13:00–16:00 Uhr  
Do. .... 13:00–18:00 Uhr

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt ihre postalische Anschrift mit an.

2. Die Genehmigung umfasst den Betrieb folgender Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit 01	Anlieferung, Materialvorbereitung
Betriebseinheit 02	Chemikalien
Betriebseinheit 02.01	Betankungsfläche
Betriebseinheit 02.02	Säurelager und Säurebefüllstation
Betriebseinheit 02.03	Chemikalienversorgung
Betriebseinheit 02.04	Vorbehandlung
Betriebseinheit 03	Trockner
Betriebseinheit 03.01	Trockner 1
Betriebseinheit 03.02	Trockner 2
Betriebseinheit 04	Verzinkungsanlage
Betriebseinheit 04.01	Verzinkungsöfen mit Verzinkungsbad-Einhausung
Betriebseinheit 04.02	Abschreckbad mit Erfassung Wasserdampf
Betriebseinheit 04.03	Passivierungsbad
Betriebseinheit 04.04	Wärmetauscher Luft/Wasser Baderwärmung
Betriebseinheit 04.05	Warmwasserkessel für Baderwärmung
Betriebseinheit 05	Kommissionierung und Versand

3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen/Zulassungen mit ein:
- die Baugenehmigung
5. Bestandteil dieser Genehmigung ist der Prüfbericht Nr. B-119/18/01 zur Prüfung des Brandschutzes vom 26.11.2018 des Prüferingenieurs Herrn Prof. Dr.-Ing. J. Kluger.
6. Bestandteil dieser Genehmigung sind die Prüfberichte Nr.: 01-2018/6586 vom 14.09.2018; Nr. 02-2018/6586 vom 02.11.2018; Nr. 03-2018/6586 vom 30.11.2018 und Nr.: 04—2018/6586 vom 09.04.2019 zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises des Prüferingenieurs Herrn Prof. Dr.-Ing. K. Geißler.
7. Bestandteil dieser Genehmigung ist der Prüfbericht Nr. B-119/18/02 zur Prüfung des Brandschutzes vom 05.04.2019 des Prüferingenieurs Herrn Prof. Dr.-Ing. J. Kluger.
8. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.
9. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
10. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 42 - 48 in 08523 Plauen 14 Tage vorher anzuzeigen.
11. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
12. Die Einwendungen zum Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Bescheid entsprochen wird.
13. Dem Antrag auf Sofortvollzug wird stattgegeben.
14. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma MEISER Vogtland OHG, vertreten durch den Prokuristen Herrn Robert Viél.

15. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von **103.700,00 EUR** festgesetzt. Diese werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenverfügung vermerkten Tages fällig und ist in der Hauptkasse des Vogtlandkreises (Kto.-Nr.: 3150100452, BLZ: 87058000 der Sparkasse Vogtland) unter Verwendung der auf der Kostenrechnung angegebenen Daten (Kostenverfügungsnummer und Pers.-Kont.-Nr.) zu überweisen.

## **B. Antragsunterlagen**

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen: Seitenzahl

### **Genehmigungsantrag vom 26.10.2017 (Posteingang 06.11.2017)**

Deckblatt	1
Verzeichnis	2
Antrag	7
Genehmigungsstand	1
Verfahrensbeschreibung	5
Standortbeschreibung	6
Inhalt der Antragsunterlagen	3
Verzeichnis Anhänge	1
Flächennutzungsplan	1
Werksplan	1
Grundfließbild Verzinkerei	1
Bau (Grundrisse, Ansichten)	5

### **Vollständig überarbeiteter Genehmigungsantrag vom 06.03.2018 (Posteingang 09.04.2018)**

Anschreiben der Fa. SHN GmbH	1
Deckblatt	2
Verzeichnis	3

#### **1. Antrag/Allgemeine Angaben**

Antrag / Allgemeine Angaben	5
Deckblatt Anhang zu Abschnitt 1	1
Formular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen Formular- und Textteil	3
Formular 1.1: Allgemeine Angaben	5
Formular 1.2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
Standortbetrachtung Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 10.000	1
Werksplan im Maßstab 1 : 1000	1

#### **2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**

Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	8
Deckblatt Anhang zu Abschnitt 2	1
Formular 2.1: Betriebseinheiten	1
Antragsformular 2.2/1: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä	1
Antragsformular 2.2/2: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1
Grundfließbild Verzinkerei	1
Fließschema	1
Apparateaufstellungsplan Verzinkerei Maßstab 1:200	1
Betriebsanleitung FLUXCLEANER	51

#### **3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**

Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	2
Deckblatt Anhang zu Abschnitt 3	1
Antragsformular 3.1/1: Art und Jahresmengen der Eingänge	1
Antragsformular 3.2: Stoffidentifikation	1
Sicherheitsdatenblatt – Leraclen® 1017	10

	Sicherheitsdatenblatt – ALCASPEC	7
	Sicherheitsdatenblatt – TIB Flux 60 S760	10
	Sicherheitsdatenblatt – Hegaflux 10 Solution	18
	Sicherheitsdatenblatt – Salzsäure 30/31 % techn. Rein	24
	Sicherheitsdatenblatt – GARDOLENE D 6811	14
	Sicherheitsdatenblatt – HYDROCLEAR WATERE BASED LACQUER	8
	Sicherheitsdatenblatt – Wasserstoffperoxid 35%	16
	Sicherheitsdatenblatt – Salmiak fein weiß BASF	9
	Gefahrenstoffverzeichnis	1
<b>4.</b>	<b>Emissionen/Immissionen</b>	
	Emissionen/Immissionen	4
	Deckblatt Anhang zu Abschnitt 4	1
	Antragsformular 4.1/1: Emissionsquellen der gesamten Anlage	1
	Antragsformular 4.1/2: Betriebsablauf und Emissionen	2
	Antragsformular 4.2: Abgas- und Abluftreinigung	4
	Technische Beschreibung für die Zinkbad-Entstaubungsanlage	2
	Referenzanlage	9
	Fliessbild Entstaubung Zinkbad	1
	Aufstellungsplan für Zinkbad 1:100	1
<b>5.</b>	<b>Abfälle</b>	
	Abfallvermeidung und Abfallverwertung/ -besetzung	1
	Deckblatt Anhang zu Abschnitt 5	1
	Antragsformular 5.1: Abfall- und Abwasserströme	1
	Antragsformular 5.2: Abfallart und -zusammensetzung	1
<b>6.</b>	<b>Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4
	Deckblatt Anhang zu Abschnitt 6	1
	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Abfüllplatz	5
	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Chemielager	5
	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Säurelager	5
	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Vorbehandlungsanlage	5
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik – Beschichtungssystem (nicht ableitfähig) „KVK-Laminat“ für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in LAU-Anlagen (in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe)	18
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik – Beschichtungssystem „KVK-Laminat-VZ“ für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	18
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik – Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen aus Polyethylen mit gewickelten Zylindermänteln (Wickelrohrbehälter)	48
	Zertifikat TÜV Süd – Koerner Chemieanlagenbau Ges. mbH – Fachbetrieb nach WHG	1
<b>7.</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
	Anlagensicherheit	10
	Deckblatt Anhang zu Abschnitt 7	1
	Antragsformular 7.2: Arbeitsstättenverordnung	4
	Antragsformular 7.3: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	5
	Einstufung der Anlage in die 12. BImSchV	4
<b>8.</b>	<b>Eingriffe in Natur und Landschaft</b>	
	Eingriffe in Natur und Landschaft	1

9.	<b>Energieeffizienz</b>	
	Energieeffizienz	1
10.	<b>Bauantrag</b>	
	Deckblatt	1
	Verzeichnis	2
	Gegenstand des Bauantrages	2
	Antragsformulare / Anhang	1
	Formular Bauantrag	3
	Formular Antrag auf Teilbaugenehmigung	2
	Statistik der Baugenehmigungen	10
	Handelsregisterauszug	2
	Angaben zum Standort	12
	Deckblatt Anhang	1
	Schriftlicher Teil des Lageplans – Flurstück-Nr 501/3, 501/23, Gem. Voigtsberg	3
	Schriftlicher Teil des Lageplans – Flurstück-Nr 274/7, 274/11, Gem. Voigtsberg	3
	Lageplan 1:1000	1
	Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan 1:1000	2
	Textliche Festsetzungen TG 4	5
	Bebauungsplan Ind.-Gebiet „Johannisberg“ – Erweiterung TG 4 1:1000	1
	Bebauungsplan Ind.-Gebiet „Johannisberg“ – Erweiterung TG 4, Teil B Text	5
	Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB	3
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1000	1
	Angaben zu benachbarten Flurstücken, Flurstück Nr. 501/3 Gem. Voigtsberg	1
	Angaben zu benachbarten Flurstücken, Flurstück Nr. 501/23 Gem. Voigtsberg	1
	Angaben zu benachbarten Flurstücken, Flurstück Nr. 501/22 Gem. Voigtsberg	1
	Angaben zu benachbarten Flurstücken, Flurstück Nr. 274/7 Gem. Voigtsberg	1
	Angaben zu benachbarten Flurstücken, Flurstück Nr. 274/11 Gem. Voigtsberg	2
	Angaben zu benachbarten Flurstücken, Flurstück Nr. 274/14 Gem. Voigtsberg	2
	Grundbuchauszug von Voigtsberg Blatt 386	9
	Baubeschreibung	1
	Formular Baubeschreibung	6
	Be – und Entwässerung	1
	Außenanlagen-/ Entwässerungsplan 1:750	1
	Berechnungen zum Bauvorhaben	7
	Deckblatt Anhang Bauzeichnungen	1
	Produktionshalle Verzinkerei – Grundriss 1:200	1
	Produktionshalle Verzinkerei – Schnitt A – A 1:100	1
	Produktionshalle Verzinkerei – Ansichten 1:100	1
	Logistikhalle – Grundriss 1:100, Schnitte 1:250	1
	Logistikhalle – Ansichten 1:200	1
	Sozialeinbau – Grundriss Erdgeschoss und Obergeschoss 1:100	1
	Brandschutz	1
	Brandschutznachweis	56
	Brandschutzplan / Maßnahmenkatalog – Produktionshalle Verzinkerei 1:200	1
	Brandschutzplan 1:100 / Maßnahmenkatalog 1:250 – Logistikhalle	1
	Brandschutzplan / Maßnahmenkatalog – Sozialeinbau 1:100	1
	Übersichtsplan	1
	Standicherheit, Wärmeschutz, Erschütterungsschutz	2
	Deckblatt zum Anhang	1
	Bauvorlageberechtigung	1
	Nachweis Haftpflichtversicherung Entwurfsverfasser	1
11.	<b>Unterlagen für nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen / Entscheidungen</b>	
	Unterlagen für nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen / Entscheidungen	1

12.	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b> Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
13.	<b>Prüfung der UVP-Pflicht nach § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)</b> Prüfung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG	5
14.	<b>Ausgangszustandsbericht</b> Ausgangszustandsbericht	1

### **Nachträge:**

Nachtrag mit Posteingang 15.06.2018

- Anschreiben vom 14.06.2018
- Immissionsschutz - Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm

Nachtrag mit Posteingang 05.07.2018

- Anschreiben vom 04.07.2018
- Baurecht - Entwässerungs- und Außenanlagenplan 1:750, Anträge auf Befreiung B-Plan1 (Nr. 1 – 5) nach § 31 Abs. 2 BauGB

Nachtrag mit Posteingang 29.08.2018

- Antrag auf Vorzeitigen Beginn vom 24.08.2018

Nachtrag mit Posteingang 01.08.2018

- Anschreiben vom 27.07.2018
- Kostenübernahmeerklärung
- Immissionsschutz - Schallimmissionsprognose, Emissionsquellen, Zinkbadentstaubungsanlage / Abluftwäsche, Abfalllagerung, Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Arbeitsschutz / Anlagensicherheit – Sicherheitsbeleuchtung, Tageslicht, Luftreinhaltung, Umsetzung LärmVibrationsArbSchV, Rettungswege, Dieseltankstelle, Aufzugsanlage, Warmwasserkessel, Blitzschutzkonzept, Zentralbatterieanlage, Lagerkonzept Chemikalienlager
- Forst – Auswirkung auf angrenzende Waldflächen
- Wasser – Abwasserentsorgung, Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen

Nachtrag mit Posteingang 21.09.2018

- Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 19.09.2018

Nachtrag mit Posteingang 25.10.2018

- Anschreiben vom 23.10.2018
- Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht

Nachtrag mit Posteingang 30.10.2018

- Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 26.10.2018

Nachtrag mit Posteingang 09.11.2018

- Anschreiben vom 06.11.2018
- 1. Tektur Brandschutzkonzept

Nachtrag mit Posteingang 09.11.2018

- Anschreiben vom 08.11.2018 inkl. Antrag auf Vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG
- Kostenübernahmeerklärung
- Antragsformular 1.1 Blatt 5
- Immissionsschutz – Abfalllagerung
- Brandschutz – Lagerstoffe, Lagermengen

- Naturschutz – Grünordnungsplan
- Wasser – Niederschlagswasser, Abwasserentsorgung, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Arbeitsschutz – Stellungnahme zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Forst - Waldflächen

Nachtrag mit Posteingang 15.11.2018

- Anschreiben vom 14.11.2018
- 1. Tektur Bauantrag

Nachtrag mit Posteingang 30.11.2018

- Naturschutz - Ausführung der Pflanzarbeiten

Nachtrag mit Posteingang 31.01.2019

- Anschreiben vom 29.01.2019
- Schreiben ZWAV vom 21.01.2019 – Anschluss an Einleitstellen
- Wasser – 2. Tektur zum Entwässerungskonzept inkl. Antrag auf Direkteinleitung

Nachtrag mit Posteingang 11.02.2019

- Anschreiben vom 08.02.2019 inkl. Antrag auf Vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG

Nachtrag mit Posteingang 05.03.2019

- Anschreiben vom 28.02.2019
- Immissionsschutz – Abfalllagerung
- Brandschutz – Löschwasserrückhaltung, 1. Fortschreibung zur Tektur zum Brandschutznachweis / objektbezogenes Brandschutzkonzept
- Forst – Grünordnungsplan
- Wasser – Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nachtrag mit Posteingang 25.03.2019

- Stellungnahme vom 22.03.2019 zur Einwendung – 12. BImSchV

Nachtrag mit Posteingang 25.03.2019

- Stellungnahme vom 22.03.2019 zur Einwendung – Einstufung der Medien in Wassergefährdungsklassen, Berücksichtigung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betrachtung der Toxizität von Filterstaub und Zinkasche aufgrund des Einsatzes von Blei

Nachtrag mit Posteingang 08.04.2019

- 1. Fortschreibung zur Tektur zum Brandschutznachweis / objektbezogenes Brandschutzkonzept Stand 19.02.2019

Nachtrag mit Posteingang 25.04.2019

- Anschreiben vom 23.04.2019
- Ergänzung zur 2. Tektur Antrag Wasserrecht

Nachtrag mit Posteingang 19.08.2019

- Änderung Betriebszeiten, Änderung Leistung vom 15.08.2019

Nachtrag mit Posteingang 22.08.2019

- Anschreiben vom 19.08.2019
- Arbeitsschutz – Allgemeines, Umsetzung der Anforderungen der ARBSTÄTTV, Konzeption Explosionsschutz, Konzept Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GEFSOFFV, weitere Aspekte zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Nachtrag mit Posteingang 02.09.2019

- Antrag auf sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vom 21.08.2019

## **C. Nebenbestimmungen**

### **I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### 1. Leistungsparameter

1.1 Das Wirkbadvolumen der Oberflächenflächenbehandlungsanlage (Vorbehandlungsanlage Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) wird auf eine Gesamtkapazität von 420 m<sup>3</sup> begrenzt. Die einzelnen Bäder (inkl. Wirkbäder) sind mit dem jeweiligen Medien bzw. der Wirkbadbezeichnung und dem maximalen Füllvolumen gut sichtbar zu beschriften.

1.2 Der Jahresdurchsatz an Rohstahl und/oder Rohgut ist auf weniger 99.000 t pro Jahr zu begrenzen.

#### 2. Immissionsschutz

##### Schallschutz

##### 2.1 Betriebszeit:

Die oben genannte Anlage darf werktags von 0.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden.

2.2 Die Beurteilungspegel der vom Betrieb der Gesamtanlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs und der Be- und Entladetätigkeiten auf dem Anlagengelände ausgehenden Geräuschen dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten der Bebauung Theumaer Straße 2a die Immissionswerte von 50 dB(A) tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr) und 35 dB(A) nachts (22.00 - 06.00 Uhr) nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorhergehend genannten Immissionsorten die Werte von 90 dB(A) tagsüber und 65 dB(A) nachts nicht überschreiten.

An den maßgeblichen Immissionsorten der Bebauungen Am Lehmteich 10, Alte Reichenbacher Straße 74 und 76, Boxbachweg 2 und Hohe Straße 2; 4 und 6 dürfen die reduzierten Immissionsrichtwerte von 59 dB(A) tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr) und 44 dB(A) nachts (22.00 - 06.00 Uhr) nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorhergehend genannten Immissionsorten Werte von 95 dB(A) nicht überschreiten.

2.3 Der anlagenbezogene LKW-Verkehr ist ausschließlich im Tagzeitraum (06.00 – 22.00 Uhr) zulässig. Der LKW- Fahrverkehr im Tagzeitraum ist auf maximal 35 Fahrzeuge zu beschränken.

2.4 Für den innerbetrieblichen Transport von Gütern und für Be- und Entladevorgänge mittels Gabelstapler im Freien dürfen ausschließlich Elektro-Stapler eingesetzt werden.

2.5 Die Gebäudeaußenbauteile bzw. die Fassadenelemente der Produktionshalle müssen mindestens die folgenden Schalldämmmaße aufweisen:

Außenwände:	25 dB
Dachkonstruktion Trapezblech:	31 dB
Lichtkuppel/Lichtbänder/RWA:	19 dB
Toranlagen:	20 dB
Personentüren:	20 dB

2.6 Die Halleninnenpegel dürfen die im Folgenden genannten Werte nicht überschreiten:

Produktionshalle:	80 dB(A)
Logistikhalle:	70 dB(A)



Kurzzeitige Geräuschspitzen im Halleninneren dürfen maximal 110 dB(A) betragen.

- 2.7 Im Folgenden sind die maximal zulässigen Gesamtschalleistungspegel unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen bzw. Schalldämpfern der RLT-Anlagen und Zu- und Abluftöffnungen angegeben:

Zuluftanlage Hallendach - Hülle:	80 dB(A)
Zuluftanlage Hallendach - Öffnung:	85 dB(A)
Abluftmündung Hallendach EQ 1:	80 dB(A)
Abluftmündung Hallendach EQ 2:	91 dB(A)
Abluftmündung Hallendach EQ 3:	85 dB(A)

- 2.8 Geräuschintensive Tätigkeiten (z. B. Containerumschlag, Tankwagenbeladung, Transportvorgänge usw. mit Schalleistungspegeln von  $\geq 85$  dB(A)) sind im Nachtzeitraum auf dem Freigelände nicht zulässig und auf den Tagzeitraum zu begrenzen bzw. im Innenraum der Gebäude durchzuführen.
- 2.9 Die Fenster, Türen, Tore und RWA-Anlagen der Hallen sind während des Anlagenbetriebes im Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr) geschlossen zu halten. Die Fenster sind so zu gestalten, dass ein Öffnen durch nicht autorisierte Mitarbeiter nicht möglich ist.

#### Abluftableitung

- 2.10 Die Abluft der Bäderabsaugung der Vorbehandlung ist antragsgemäß über Abluftstränge zu erfassen, mittels Abgaswäscher zu filtern und senkrecht über Dach mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 m/s in den freien Luftstrom über die Emissionsquelle EQ1 abzuführen.
- 2.11 Die Ableitung der Abgase über die Emissionsquellen EQ1 und EQ2 muss 3 m über Dachaufbauten (Lichtkuppeln) und mindestens 10 m über dem Erdboden erfolgen. Die Ableitung der Abgase über die Emissionsquellen EQ3 muss 1,5 m über Dachaufbauten (Lichtkuppeln) der Hallen erfolgen.
- 2.12 Im Abgasstrom der Emissionsquellen EQ1 darf für anorganische Chlorverbindungen (angegeben als Chlorwasserstoff) die Konzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschritten werden.
- 2.13 Im Abgasstrom der Emissionsquellen EQ2 darf für staubförmige Emissionen (Gesamtstaub) die Konzentration von  $< 5 \text{ mg/m}^3$  und für anorganische Chlorverbindungen (angegeben als Chlorwasserstoff) die Konzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschritten werden.
- 2.14 Im Abgasstrom der Prozessfeuerung (Emissionsquellen EQ3) darf für Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) den Massenstrom je Stoff von  $1,8 \text{ kg/h}$  oder die Massenkonzentration von  $0,35 \text{ g/m}^3$  und für Kohlenstoffmonooxid (CO) die Konzentration von  $0,1 \text{ g/m}^3$  nicht überschritten werden.
- 2.15 Im Abgasstrom der Emissionsquellen EQ2 darf für Blei und seine Verbindungen die Konzentration von  $0,5 \text{ mg/m}^3$  nach Nr. 5.2.2, Klasse II, TA Luft nicht überschritten werden.
- 2.16 Das Entweichen von Verdrängungsgasen bzw. Abgasemissionen aus einem Altsäuretank oder Tanklastzug beim Befüllen oder Entleeren von Tanks sind durch eine Absaugung und Filtration der Gase oder eine Gaspendelleitung (z. B. zwischen Tanklastzug und Altsäuretank) zu vermeiden.
- 2.17 Die Einhaltung der Grenzwerte ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch eine Abnahmemessung der Anlage von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle zu prüfen und der Messbericht ist dem Landratsamt Vogtlandkreis vorzulegen. Die Durchführung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher durch die Vorlage des Messplanes anzuzeigen.  
Vorbehaltlich der Tatsache, dass keine Änderungen des Anlagenbetriebes stattfinden, die sich auf die Abluftströme auswirken, sind sodann wiederkehrend aller 3 Jahre gemäß § 28 S. 1 Nr. 2 BImSchG

Wiederholungsmessungen der ausgehenden Emissionen beim bestimmungsgemäßen Betrieb durchführen zu lassen.

#### Wartung

- 2.18 Die Abgaswäscher und die Entstaubungsanlage sind regelmäßig, mindestens zweimal jährlich einer Sichtkontrolle zu unterziehen und zu warten.
- 2.19 Die Absaugungen der Bäder und die Absaugung des Verzinkungskessels sind regelmäßig, mindestens monatlich einmal, zu warten und mindestens wöchentlich einmal auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 2.20 Die Brenner der Prozessfeuerungsanlage des Verzinkungskessels sind regelmäßig zu warten und so zu betreiben, dass eine Minimierung der Schadstoffemissionen erreicht wird.
- 2.21 Der Umfang sowie der Zeitpunkt der Wartungsarbeiten einschließlich der Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### Störung des Anlagenbetriebes

- 2.22 Bei Ausfall der Abgaswäscher und/oder der Entstaubungsanlage sind die Prozesse der Oberflächenbehandlung sofort zu unterbrechen. Der Ausfall der Filteranlagen ist über das Prozessleitsystem oder in geeigneter Form durch ein optisches oder akustisches Warnsignal anzuzeigen.
- 2.23 Gleichzeitig sind betroffene Wirkbäder, die eine Absaugung von Luftschadstoffen erfordern, bis zur Behebung der Störung in geeigneter Weise abzudecken.
- 2.24 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage, die erhöhte Emissionen (Luftverunreinigungen oder Geräusche) verursachen, sind in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.
- 2.25 In das Tagebuch sind zusätzlich die durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Vermeidung der jeweiligen Störungen einzutragen. Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 1. Die gesamte Anlage ist durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre prüfen zu lassen.
- 2. Erst nach, durch einen Sachverständigen gem. § 52 AwSV, festgestellter Mängelfreiheit zur Prüfung der Inbetriebnahme darf die Anlage in Betrieb genommen werden.

### III. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 1. Die o.g. Flurstücke im Baugebiet sind nicht in der Altlastenverdachtsdatei des Freistaates Sachsen erfasst. Werden während der Baumaßnahme schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten bekannt bzw. verursacht, ist unverzüglich das Umweltamt des Landratsamtes Vogtlandkreis von diesem Sachverhalt zu informieren. Nach dem 01.03.1999 eingetretene schädliche Bodenverunreinigungen sind zu beseitigen.
- 2. Alle bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und entsprechend ihres Schadstoffpotentials dafür zulässigen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung.
- 3. Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die während des Anlagenbetriebs bestehen, hat das Unternehmen die Abfallerzeugernummer SC3220814 zu verwenden.

4. Bei den Entsorgungsvorgängen sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) zwingend zu beachten; d.h. bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle > 20 t/a ist die elektronische Nachweisverordnung zu nutzen.
5. Der Betreiber der Anlage muss über die entsprechende Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrungen zum Betrieb einer derartigen Anlage verfügen. Dazu sind aufgabenspezifische Schulungen und Weiterbildungen notwendig. Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestimmen.
6. Die Sammlung sämtlicher anfallender Abfälle hat sortenrein entsprechend der vergebenen Abfallschlüsselnummern in geeigneten Behältnissen zu erfolgen.
7. Es ist beim Betrieb der Anlage ein Register zu führen, das vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten ist. Das Register hat alle für die Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
  - Daten über erzeugte Abfälle
  - Daten über abgegebene Abfälle (Entsorger)
  - Besondere Vorkommnisse

Das Register muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens drei Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen dem LRA Vogtlandkreis vorzulegen

#### IV. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Forderungen der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) in der Neufassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), sind bei Errichtung und Betrieb der Verzinkerei zu beachten und einzuhalten.
2. Die Gefährdungsbeurteilungen und die darauf basierenden Betriebsanweisungen mit entsprechenden Schutzmaßnahmen sind zu erstellen und müssen zur Inbetriebnahme vorliegen. Dabei sind insbesondere zu betrachten: Blei, Zinkbadabschöpfung, Wechseln der Filterstaubsäcke, „Überholvorgänge im Trockner“, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen.
3. Den Arbeitnehmern ist eine Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, zugänglich zu machen. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
4. Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die Stoffe oder Gemische bei Tätigkeiten auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihren möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Explosionsschutzdokument auszuweisen. Das Explosionsschutzdokument (Bereich Vorbehandlung Beizen/Abbeizen von Zink) ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.
5. Durch den Arbeitgeber ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) eingehalten werden. Die Einhaltung der AGW sowie der erforderliche Prüfumfang sind nachzuweisen.
6. Die Forderungen zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, sowie der Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter, sind zu beachten und einzuhalten. Die Forderungen nach Zusammenlagerung der Gefahrstoffe sind einzuhalten, Wasserstoffperoxid ist getrennt oder im getrennten Lagerabschnitt zu lagern, die Zusammenlagerung im Chemikalienlager 2 ist zu überprüfen.

7. Tankanlagen sind entsprechend ihrer Kategorie vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz vor Inbetriebnahme vorzulegen.
8. Alle Lagereinrichtungen müssen erstmalig und anschließend in angemessenen Zeitabständen regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit überprüft werden. Zu prüfende Einrichtungen sind z.B. Auffangeinrichtungen (z.B. Dichtheit und Belegung von Tassen und Wannen), die Dichtheit und Korrosionsfreiheit von Containern, die Unversehrtheit von Lüftungskanälen und Erfassungseinrichtungen.  
Weiterhin müssen Notduschen/Augenduschen regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit nachweislich geprüft werden.
9. Störungen von Lüftungstechnischen Anlagen sind durch eine selbständig wirkende Warneinrichtung anzuzeigen.
10. Behälter, Apparaturen und Rohrleitungen mit enthaltenen Gefahrstoffen sind mindestens mit der Gefahrstoffbezeichnung und der vom Gefahrstoff ausgehenden Gefahr zu kennzeichnen.
11. Für den Umgang mit Blei sind die Forderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 505 „Blei“ mit den besonderen Schutzmaßnahmen zu beachten und einzuhalten.
12. Es dürfen nur Maschinen und Anlagen bereitgestellt werden, die den Anforderungen der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) und soweit zutreffend, weiteren Verordnungen zum Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz- ProdSG) entsprechen.  
Für Gefährdungen, die aus dem Zusammenwirken von Teilanlagen entstehen, obliegen die Pflichten für die Inbetriebnahme der Gesamtanlage dem Antragsteller, soweit die Verkettung unter dessen Verantwortung geschieht.

*Hinweis:*

*Auf die Ausrüstung der Maschinen mit einer oder mehreren Notbefehlseinrichtungen, durch die eine unmittelbar drohende oder eintretende Gefahr vermieden werden kann (NOT-HALT) sowie Schutzeinrichtungen gegen Gefahren durch bewegliche Teile wird hingewiesen.*

13. Als Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Antragsgegenstandes hat die Meiser Vogtland OHG als Arbeitgeber sicher zu stellen, dass die Maßgaben des § 5 Absatz 1 und 3 BetrSichV und § 4 Absatz 4 BetrSichV vollumfänglich erfüllt sind.
14. Die Meiser Vogtland OHG als Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte die Gefährdungsbeurteilung unter Zugrundelegung des Antragsgegenstandes standort- und anlagenbezogen zu erstellen. Hierbei hat der Arbeitgeber sicher zu stellen, dass insbesondere die notwendigen Beurteilungen als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG) vollumfänglich den einschlägigen Arbeitsschutzanforderungen genügen. Die vorgenannten Gefährdungsbeurteilungen sind zu dokumentieren.

#### V. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die örtlich zuständige Feuerwehr Oelsnitz verfügt über keinerlei Gefahrgutausrüstung. Infolge dessen muss die Ausrückeordnung mit Spezialkräften angepasst werden. Entstehende Kosten sind vom Betreiber zu tragen.

2. Nach Errichtung der Anlage und vor Inbetriebnahme hat mit der zuständigen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz gem. dem Brandschutzkonzept eine aktenkundige Einweisung/Begehung in der Anlage zu erfolgen.
3. Ergänzend zum Punkt 4.15 des Brandschutzkonzeptes und den damit verbundenen Forderungen des Feuerwehrplanes nach DIN wird die Erstellung eines Feuerwehreinsatzplan für die Feuerwehr Oelsnitz gefordert.
4. Der Betreiber muss 1000 Liter alkoholbeständigen-/ bzw. alkoholresistenten Löschschaum vorzuhalten. Die Aufbewahrung und Lagerung sind mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

#### VI. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden geprüften und revidierten Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen genehmigt.
  - 1.1 Der geprüfte Brandschutznachweis inkl. des Prüfberichtes Nr. B-119/18/01 vom 26.11.2018 und Nr. B-119/18/02 vom 05.04.2019 des Prüflingenieurs Prof. Dr.-Ing. Jens Kluger ist umfassend zu beachten.
  - 1.2 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Johannisberg/ TG4 sowie Erweiterung TG 4“ wird bezüglich des Hallenanbaus (Versandgebäude) von der Einhaltung der Baugrenzen antragsgemäß befreit.
  - 1.3 Alle tragenden Bauteile sind nach geprüfter statischer Berechnung auszuführen. Der entsprechende Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie ggf. vorhandene Grüneintragungen innerhalb der statischen Berechnung sind zu beachten. Die Bauausführung der im Prüfergebnis des Prüfberichtes Nr. 03-2018/6586 vom 30.11.2018 des Prüflingenieurs Prof. Dr.-Ing. K. Geißler bestätigten Pläne kann erfolgen.  
Bezüglich vorstehender Nachweiserbringung behält sich die Untere Bauaufsicht nachträgliche Auflagen vor.
  - 1.4 Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, mit der die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Wärmeschutzes versichert wird.
  - 1.5 Spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist der rechtliche Nachweis der 22 erforderlichen Stellplätze zu erbringen (ggf. Baulasteintragung erforderlich).  
Bezüglich vorstehender Nachweiserbringung behält sich die Untere Bauaufsicht nachträgliche Auflagen vor.
  - 1.6 Die Außenanlagen/Grünanlagen sind entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes (sofern nicht befreit) und des noch einzureichenden Grünordnungsplanes bis spätestens zur nächsten Pflanzperiode nach Aufnahme der Nutzung fertigzustellen. Eine dauerhafte Pflege sowie eine Nachpflanzgarantie bei Ausfall von Gehölzen sind zu gewährleisten.  
Bezüglich vorstehender Nachweiserbringung behält sich die Untere Bauaufsicht nachträgliche Auflagen vor.
  - 1.7 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Johannisberg/ TG4 sowie Erweiterung TG 4“ wird bezüglich der Einhaltung der Baugrenzen, der zulässigen Gebäudelänge, der Dachbegrünung, der zulässigen Traufhöhe und der überbauten Pflanzgebotsflächen antragsgemäß befreit.
  - 1.8 Vom vorgeschriebenen Mindestabstand der Logistikhalle zum Wald darf antragsgemäß abgewichen werden (Ausnahme gem. § 25 Abs.3 Satz 2 SächsWaldG).

- 1.8.1 Auf dem Grundstück Flur-Nr. 271/1 Gem. Voigtsberg ist dauerhaft eine aktive Waldrandgestaltung zur Reduzierung des Gefahrenpotentials für die Logistikhalle vorzunehmen. Der Waldrandbereich muss spätestens zur Aufnahme der Nutzung der Logistikhalle in geforderter Form umgestaltet worden sein. Die Erstaussführung der Waldrandgestaltung ist vorher mit der Forstbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis abzustimmen.
- 1.8.2 Auf dem Grundstück Flur-Nr. 271/1 Gem. Voigtsberg dürfen dauerhaft nur Waldbäume zweiter Ordnung („halbhohe“ Waldbäume) und Waldsträucher vorhanden sein, die nicht höher als ihr Abstand zur Logistikhalle sind. Die Waldeigenschaft i.S.d. § 2 SächsWaldG muss aber erhalten bleiben. Die vorhandene Bestockung muss dabei durch Pflanzung standortgerechter Waldsträucher und Waldbäume ersetzt werden. Bei Unterschreitung des Höhenabstands zum Gebäude sind sie entsprechend einzukürzen oder zu entnehmen.

## **D. Hinweise**

### Abfallrecht

Errichtung und Betrieb der Anlage haben so zu erfolgen, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden.

### Baurecht

1. Zu beachten ist die Verpflichtung zur Anzeige der Aufnahme der Nutzung. Diese Anzeige hat 14 Tage vor dem voraussichtlichen Termin zu erfolgen und kann in Verbindung mit der Forderung aus Abschnitt A.12 erfolgen.
2. Brandschutznachweis und Genehmigung verlieren bei Nutzungsänderung oder Erhöhung der im Brandschutznachweis ermittelten Brandlast ihre Gültigkeit.

### Wasserrecht

Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen gemäß AwSV. Hiernach bestehende Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den erhobenen Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht aufgeführt. Insbesondere wird explizit auf die Notwendigkeit der Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV, der Erstellung der Betriebsanweisung und Unterweisung des beteiligten Personals, der regelmäßigen Kontrolle der Dichtheit der Anlage verweisen.

### Brandschutz

In einem Brand oder Ereignisfall kommen Löschmedien (Wasser/Schaum/Wasser-Schaumgemisch) bis zu 192 m<sup>3</sup>/h zum Einsatz. Es gilt diese Menge mind. über 2 Stunden (ca. 400 m<sup>3</sup>) zurückzuhalten. Der rechnerische Nachweis zur Löschwasserrückhaltung wurde im Brandschutzkonzept erbracht. Aufgrund der jetzt neuen Erfahrungen und Erkenntnissen bei Großbränden solcher Anlagen ist davon auszugehen, dass die geforderte gesetzliche Löschwasserrückhaltung nicht ausreicht.

Die o.g. genehmigungsbedürftige Anlage ist nach Betrachtung der Paragraphen § 55 und 57 des Sächsischen Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutzgesetz als Objekt mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie mit einem insgesamt erhöhten Gefahrenpotential einzustufen. Die damit verbundenen Folgen in einem möglichen Brand- und/oder Schadensereignis sind derzeit durch unsere Behörde nicht absehbar. Daher sind weitere Betrachtungen und Klärung der neuen Erkenntnisse im Benehmen mit dem Eigentümer und allen beteiligten Vertretern des Landratsamtes erforderlich.

### Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
2. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
3. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde (Landratsamt Vogtlandkreis) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
5. Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist dem Landratsamt Vogtlandkreis unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.

### E. Begründung

#### I.

1. Die Firma Meiser Vogtland OHG, Am Lehnteich 3 in 08606 Oelsnitz/Vogtland, vertreten durch den Prokuristen Herrn Robert Viél, beabsichtigt auf den Flurstücken Nr. 274/7, 274/11, 501/3, 501/22, 501/23 und 269 der Gemarkung Voigtsberg die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen und einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.
2. Mit Datum vom 26.10.2017 (Posteingang 06.11.2017) beantragte die o.g. Firma, gemäß Abschnitt A Ziffer 3 dieses Bescheides, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen und einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Geplant ist die Erweiterung des vorhandenen Produktionsstandortes in Oelsnitz/Vogtland, im Teilgebiet 4 des Industriegebietes „Johannisberg“, mit der Errichtung weiterer Gebäude als Produktions- und Lagerhallen zum Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage mit Lager und Logistikkomplex sowie Büro- und Sozialräumen.

Das Unternehmen Meiser Vogtland OHG befindet sich bereits seit 1993/94 am Standort Oelsnitz und ist in den Bereichen Gitterroste, Treppen, Weinbergpfähle, Werkzeug- und Maschinenbau etabliert. Der Standort der neu zu errichtenden Feuerverzinkungsanlage mit Nebenanlagen befindet sich in dem bereits erschlossenen Industriegebiet „Johannisberg TG 4“ und zum Teil auf dem Industriegebietsteil „Johannisberg TG 4 – Erweiterung“ welches sich in der Erschließung befindet bzw. zu Teilen schon erschlossen ist. Das Areal ist gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen.

Die beantragte Feuerverzinkungsanlage mit Nebenanlagen gliedert sich in folgende Betriebseinheiten:

Betriebseinheit 01	Anlieferung, Materialvorbereitung
Betriebseinheit 02	Chemikalien
Betriebseinheit 02.01	Betankungsfläche
Betriebseinheit 02.02	Säurelager und Säurebefüllstation
Betriebseinheit 02.03	Chemikalienversorgung
Betriebseinheit 02.04	Vorbehandlung
Betriebseinheit 03	Trockner
Betriebseinheit 03.01	Trockner 1
Betriebseinheit 03.02	Trockner 2
Betriebseinheit 04	Verzinkungsanlage
Betriebseinheit 04.01	Verzinkungs-ofen mit Verzinkungsbad-Einhausung
Betriebseinheit 04.02	Abschreckbad mit Erfassung Wasserdampf
Betriebseinheit 04.03	Passivierungsbad
Betriebseinheit 04.04	Wärmetauscher Luft/Wasser Baderwärmung
Betriebseinheit 04.05	Warmwasserkessel für Baderwärmung
Betriebseinheit 05	Kommissionierung und Versand

Das Feuerverzinken ist ein Schmelztauchverfahren, bei dem metallische Werkstücke in einem Kessel mit schmelzflüssigem Zink von 450 °C getaucht werden. Dabei entstehen auf den überzogenen Oberflächen des Werkstücks Eisen-Zink-Legierungen unterschiedlicher Zusammensetzung. Dadurch wird das Werkstück vor Korrosion (Rost) geschützt.

Die Anlage arbeitet im sog. Trockenverzinkungsverfahren, bei dem das Verzinkungsgut in der Vorbehandlung gereinigt (Entfetten, Beizen, Spülen, Fluxen), im Trockenofen getrocknet und dann im Verzinkungsbad beschichtet wird.

Die Produktion wird in einer neu zu errichteten Halle mit Sozialtrakt (Sozial- und Sanitäreinrichtungen) untergebracht. Die Neuerrichtung und der Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage erstrecken sich auf folgende Prozesse:

- Eingang der Ware,
- Vorhaltung zur Vorbehandlung,
- Produktionsvorbereitung mit Festlegung der Bearbeitungsschritte,
- Vorbehandlung, Trocknung und Feuerverzinkung,
- ggf. Abschreckung und Passivierung,
- Qualitätskontrolle, Kommissionierung und Versand der Fertigware.

3. Das Genehmigungsverfahren erfolgte mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen war der Antrag am 03.12.2018 auslegungsfähig.

Mit Mitteilung vom 03.12.2018, veröffentlicht im Kreis-Journal Vogtland Ausgabe Dezember vom 19.12.2018, sowie auf der Internetseite des Vogtlandkreises, hat die Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht, dass der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 27.12.2018 bis einschließlich 28.01.2019 in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. und im Landratsamt Vogtlandkreis zur Einsicht ausliegen.

Danach konnten etwaige Einwendungen bis einschließlich 28.02.2019 vorgebracht werden.

Form- und Fristgerecht wurde eine Einwendung mit 4 Unterpunkten vorgebracht.

Im nachfolgenden Erörterungstermin am 09.04.2019 im Kreistagssaal des Landratsamtes Vogtlandkreis in 08523 Plauen, Postplatz 5, erfolgte die Erörterung der eingegangenen Einwendung.

4. Das für das geplante Vorhaben vorgesehene Grundstück befindet sich im Industriegebiet „Johannisberg“ der Stadt Oelsnitz/Vogtl. gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO).



Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) wurde durchgeführt.

Das vom Vorhaben betroffene Gebiet ist als nicht besonders ökologisch empfindlich zu bewerten, es werden keine offiziell ausgewiesenen Schutzgebiete berührt. Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden dabei anhand der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden aufgeführt:

- Bebauung an der Theumaer Straße 2a
- Bebauung Am Lehmteich 10
- Bebauung an Alte Reichenbacher Straße 74 und 76
- Bebauung am Boxbachweg 2
- Bebauungen an der Hohe Straße 2; 4 und 6

5. Die Stadt Oelsnitz hat mit Schreiben vom 16.07.2018 das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.
6. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:
  - Stadtverwaltung Oelsnitz
  - Stadtverwaltung Oelsnitz, Bauamt
  - Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz
  - Landesdirektion Sachsen, Raumordnungsbehörde
  - Landratsamt Vogtlandkreis:
    - Sachgebiet Immissionsschutz
    - Sachgebiet Naturschutz
    - Sachgebiet Abfall- und Bodenschutz
    - Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht
    - Sachgebiet Brandschutz
    - Sachgebiet Forst
7. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen und der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

1. Die Genehmigung beruht auf § 4 i.V.m. §§ 6 und 10 BImSchG.

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie § 1 des Gesetz zur Regelung des Verwaltungs- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Die zuständige Überwachungsbehörde i. S. d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ebenfalls das Landratsamt Vogtlandkreis.
3. Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 und 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der Nr. 3.9.1.1, Nr. 3.9.1.2 und Nr. 3.10.1 des Anhang

1 der 4. BImSchV, wonach Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen sowie einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren der Genehmigungspflicht nach BImSchG unterliegen.

4. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine Gebundene Entscheidung, die mit Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen ist.
5. Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV war ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.
6. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war mit Beginn des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit den Nr. 3.8.2 und 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG hat die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Grundlage dafür sind geeignete Angaben des Vorhabenträgers sowie eigene Informationen der Behörde.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben ist unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Verzinkerei samt Nebenanlagen erweitert die Fa. Meiser Vogtland OHG ihren Standort in Oelsnitz/Vogtl. in dem beplanten und erschlossenen Industriegebiet Johannisberg. Dafür werden eine Produktions- und eine Lagerhalle mit Sozialtrakt errichtet, was wiederum mit der Versiegelung von Flächen einhergeht. Um dies zu kompensieren wurde entsprechend dem B-Plan zum Industriegebiet im Antrag zum o.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Grünordnungsplan erstellt, welcher mit Umsetzung des Vorhabens eingehalten werden muss. Da es sich um eine neu zu errichtende Anlage handelt wird diese nach dem Stand der Technik errichtet. Der Stand der Technik gebietet ausreichend Möglichkeiten um die Auswirkung auf umliegende Schutzgüter gering zu halten. Dies belegt die Antragstellerin durch verschiedene Prognosen zum Antrag.

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid erfüllt.

Nach Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des v.g. Vorhabens der Fa. Meiser Vogtland OHG auf die Schutzgüter, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, unter Einhaltung des Standes der Technik und antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Einhaltung erhobener Nebenbestimmungen, ausgeschlossen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

#### 7. Immissionsschutz

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 7.1 Nach dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG normierten Schutzgrundsatz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind darunter Immissionen zu verstehen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Der Schutzanspruch vor Lärm, der nächstgelegenen vor Anlagenlärm zu schützenden Immissionsort befindet sich in einem Mischgebiet, sowie weitere Immissionsorte in einem Gewerbegebiet, folglich sind für den Lärmschutz der Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte (IRW) der Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), Nummer 6.1 anzuwenden.

Zur Abschätzung der in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen lag die Schallimmissionsprognose des Ing.-Büros SHN GmbH (Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung), Berichtsnummer: SHNG2018 – 123 vom 05.07.2018 vor.

Der Inhalt der Schallimmissionsprognose konnte nach Prüfung bestätigt werden.

Nach den Prognoseberechnungen des Gutachters kann davon ausgegangen werden, dass sowohl der für die Tageszeit als auch der für die Nachtzeit festgelegte Lärm-Immissionsrichtwert bei Betrieb der Anlagen nicht überschritten wird.

- 7.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde hinsichtlich des Standes der Technik kein Ermessen zu.

Dies bedeutet, dass die Anlagenbetreiberin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der unter Abschnitt C.I. geforderten Nebenbestimmungen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Die festgesetzte Begrenzung des Genehmigungsinhalts (Abschnitt C. I) beruht auf den Angaben der Antragstellerin. Alle gutachterlichen Nachweise beruhen auf diesen Angaben und wurden deshalb festgeschrieben. Sie dienen auch dazu, den Genehmigungsbescheid inhaltlich hinreichend zu bestimmen und die Überwachung des Betriebes der Anlage sicherzustellen.

8. Baurecht

Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 Sächsische Bauordnung (SächsBO) der Baugenehmigung.

Die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO war zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und bauplanungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Sächsischen Bauordnung erfüllt werden.

Die Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 30 Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 13 BImSchG war die Baugenehmigung in diese Genehmigung einzuschließen.

Die unter Abschnitt C.V formulierten Nebenbestimmungen beruhen auf dem Baugesetzbuch sowie auf der Sächsischen Bauordnung und den auf dieser Grundlage ergangenen Vorschriften.

9. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C. hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

#### Begründung Nebenbestimmung Immissionsschutz

##### zu C.I.1

Die Begrenzung der Wirkbadvolumen erfolgte antragsgemäß. Damit wird sichergestellt, dass die Anlage in Hinblick auf Ihre Kapazität bzw. Durchsatzleistung nur im Rahmen ihrer Auslegung verwendet wird. Durch die Beschriftung der einzelnen Bäder sollen die Medien und Volumina der Wirkbäder an der Anlage sichtbar und nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Begrenzung des Jahresdurchsatzes an Rohstahl bzw. Rohgut erfolgte antragsgemäß und wurde aufgrund der daraus resultierenden Anlagendimensionierung bzw. den technischen Parametern der Antragsunterlagen (z. B. für Emissionsansätze Abgasableitung, Eingangsparameter Schallimmissionsprognose) festgelegt.

##### zu C.I.2.1

Die Festlegung der Betriebszeiten erfolgte antragsgemäß werktags für den 3-Schichtbetrieb.

##### zu C.I.2.2

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes „Bebauungsplanes Industriegebiet Johannisberg – TG 4 (1992)“ der Stadt Oelsnitz. Der Baustandort nimmt eine Teilfläche des Gebietes dieses Bebauungsplans ein. Im o. g. Schalltechnischen Gutachten der SHN GmbH (Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung), Berichtsnummer: SHNG2018 – 123 vom 05.07.2018 wurde auf der Grundlage des Bebauungsplanes die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. entstehende Zusatzbelastung durch den Anlagenbetrieb an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen. Die einzuhaltenden Richtwerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des B-Plangebietes durch die prognostizierte Zusatzbelastung um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Nach den Angaben im Schalltechnischen Gutachten befindet sich der Immissionsort Theumaer Straße 2a in einem Mischgebiet. Dieser Gebietseinstufung wurde immissionschutzfachlich in Absprache mit der Stadtverwaltung Oelsnitz, Untere Bauaufsicht, (telefonisches Gespräch mit Herrn Ratke am 06.02.1019) gefolgt. Für die Immissionsorte Am Lehnteich 10, Alte Reichenbacher Straße 74 und 76, Boxbachweg 2 und Hohe Straße 2; 4 und 6 wurden die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet zugrunde gelegt.

Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm für Immissionsorte innerhalb des B-Plangebietes bzw. des Gewerbebestandes wurden in Analogie zu Nr. 3.2.1 der TA Lärm (Prüfung im Regelfall) um 6 dB(A) reduziert. Die Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte außerhalb des B-Plangebietes wurden entsprechend den Berechnungen des Schalltechnischen Gutachtens um 10 dB(A) reduziert.

Eine Geräuschkontingentierung mit der Festsetzung von Emissionskontingenten bzw. Flächenbezogenen Schalleistungspegeln sind nach den Angaben in den Planungsunterlagen und den Angaben der Stadtverwaltung Oelsnitz, Untere Bauaufsicht (telefonisches Gespräch mit Herrn Ratke am 06.02.1019) nicht Inhalt des vorhergehend genannten Bebauungsplanes.

Die Festlegung der kurzzeitigen Geräuschspitzen basiert auf Nr. 6.1 der TA Lärm und ist infolge der umliegenden schutzwürdigen Bebauungen geboten. Die Gebietseinstufung der nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte erfolgte wie vorhergehend ausgeführt als Misch- bzw. Gewerbegebiet.

##### zu C.I.2.3 bis C.I.2.9

Gemäß Nr. 3.1 TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass:

die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Zuordnung der sich im Einwirkungsbereich der Anlage befindenden Wohnbebauung erfolgte unter Beachtung des § 4 BauNVO anhand von Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend.

Die Festlegung zu den Immissionsrichtwerten (IRW) erfolgte entsprechend der beantragten Betriebszeit der Anlage für den Tag- und Nachtzeitraum.

Im Rahmen des Genehmigungsantrags wurde ein Schalltechnisches Gutachten der SHN GmbH (Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung), Berichtsnummer: SHNG2018 – 123 vom 05.07.2018 erstellt. Die Bestimmungen hinsichtlich der schallschutztechnischen Maßnahmen wurden anhand des Schalltechnischen Gutachtens als zwingend erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionswerte festgelegt. Die im Gutachten zu Grunde gelegten Ausgangsparameter bzw. Angaben zur Betriebsführung sind in die Nebenbestimmungen eingegangen. Weitere schallschutztechnische Maßnahmen wurden zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen. Dabei wurden insbesondere der Stand der Technik zur Lärminderung und die Vermeidung von vermeidbaren Geräuschemissionen zugrunde gelegt.

Bei der Einhaltung der vorgegebenen reduzierten Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, dass es durch die Gesamtbelastung an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen nicht zu erheblichen Lärmbelästigungen kommt (vgl. Nr. 4.2 TA Lärm).

zu C.I.2.10 bis C.I.2.17

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist. Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 BImSchG. Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehende Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heran zu ziehen. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung“. Die gesetzlichen Vorsorgepflichten werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert.

Danach sind Anlagen mit Einrichtungen zur Begrenzung der Emissionen auszurüsten, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Oberflächenbehandlung von Metallen stellt eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED- Anlagen) dar. Die Prüfung und Beurteilung der geplanten Anlagen- und Emissionsminderungstechnik erfolgt nach dem Stand der Technik mit Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen der europäischen Merkblätter zu besten verfügbaren Techniken zur Emissionsminderung (BVT-Merkblätter, Merkblatt/Schlussfolgerung zur Stahlverarbeitung).

Mit der Festlegung der Ableithöhe der Abluftkamine über Dachaufbauten (Lichtkuppeln) wird in Verbindung mit der Ableitgeschwindigkeit der Abluft ein ungestörter Abtransport der Luftschadstoffe mit der freien Luftströmung ermöglicht. Hinsichtlich der zu erwartenden, geringen Emissionsmassenströme ( $Q/S < 1$ ) erfüllen die Ableitbedingungen die Anforderungen der Nr. 5.5.1 der TA Luft mit Anwendung der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 vom November 1980. Mit der Ableitung der Abgase der Emissionsquellen EQ1 und EQ2 mit 3 m über Dachaufbauten wird nach den Angaben in den Antragsunter-

lagen eine Ableithöhe von mindestens 19,8 m über dem Erdboden erreicht. Durch die Ableitung der Abgase der Emissionsquellen EQ3 mit 1,5 m über den Dachaufbauten (Lichtkuppeln) wird eine Ableithöhe von mindestens 18 m über dem Erdboden erreicht. Die erforderlichen Mindesthöhen gemäß TA Luft werden dadurch sichergestellt.

Weiterführend erfolgte in den Antragsunterlagen die Ermittlung der Emissions- und Immissionsituation für Luftschadstoffe durch den Betrieb der Feuerverzinkungsanlage. Im Ergebnis der Ermittlung wird keine Betrachtung von Immissionskenngrößen für Staub nach Nr. 4.1 der TA Luft aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastung erforderlich. Für Chlorwasserstoff sind keine Immissionswerte bzw. Immissionsbegrenzungen in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt. Die gutachterliche Ermittlung der Emissions- und Immissionsituation für Luftschadstoffe ergab Immissionskonzentrationen zwischen 0,099 und 0,435  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ . Der, dieser gutachterlichen Betrachtung, zugrunde gelegte Immissionsgrenzwert von 30  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  wird dadurch sicher eingehalten. Diesbezüglich kann nach immissionsschutzfachlicher Bewertung davon ausgegangen werden, dass im Beurteilungsgebiet der Anlage die maximale Beaufschlagung der zu beurteilenden Teilflächen durch Luftschadstoffe unterhalb der geltenden Immissionsbegrenzungen bleibt.

Die Notwendigkeit der Erfassung und Reinigung von schadstoffbelasteter Abluft an den Entstehungsstellen leitet sich insbesondere aus den Nrn. 3.1 und 5.4.3.9.1 der TA Luft ab. Chlorwasserstoff ist ein gasförmiger anorganischer Stoff nach TA Luft und Gefahrstoff im Sinne des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung und darf daher nicht unbegrenzt in die Atmosphäre gelangen. Im Abgasstrom der Emissionsquellen EQ1 wurde die Massenkonzentration für anorganische Chlorverbindungen gemäß 5.4.3.9.1 der TA Luft begrenzt. Die maximale Massenkonzentration für staubförmigen Emissionen im Abgasstrom des Verzinkungskessels wurden für Anlagen nach Nr. 3.9 des Anhang 1 der 4. BImSchV gemäß 5.4.3.9.1 der TA Luft festgesetzt.

Bei der Verwendung von Salpetersäure in den Wirkbädern ist in Abhängigkeit von Konzentration und Temperatur mit der Entstehung von Stickstoffdioxidämpfen zu rechnen (TA Luft Nr. 5.4.3.10). Salpetersäure zersetzt sich bereits bei Raumtemperatur unter Bildung von Stickstoffdioxid, Sauerstoff und Wasser. Nach den Angaben in den Antragsunterlagen wird keine Salpetersäure in den Wirkbädern verwendet.

Die Notwendigkeit der Erfassung der Emissionsbegrenzung von schadstoffbelasteter Abluft an den Entstehungsstellen für Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) und Kohlenstoffmonoxid leiten sich insbesondere aus den Nrn. 5.2.4 der TA Luft ab. Stickstoffoxide und Kohlenstoffmonoxid sind gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse IV der TA Luft und dürfen daher nicht unbegrenzt in die Atmosphäre gelangen. Die Emissionsbegrenzung für den Abluftstrom der Emissionsquelle EQ 3 erfolgte antragsgemäß nach den Grenzwerten der TA Luft und wurde gemäß dem Stand der Technik zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

Die festgelegten Grenzwerte zu den Abluftemissionen erreichen die erzielbaren Emissionswerte bzw. entsprechen den erzielbaren Emissionswerten nach den europäischen Merkblättern zu besten verfügbaren Techniken zur Emissionsminderung (Merkblatt Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry, Zusammenfassung der Schlussfolgerung in deutscher Übersetzung zur Stahlverarbeitung, Dezember 2001). Dabei wurde insbesondere der Teil C: „Diskontinuierliches Feuerverzinken“ angewandt und die mit BVT erzielbaren Emissions- und Verbrauchswerte für die Bewertung zugrunde gelegt. Der für das Schmelztauchen aufgeführte Emissionswert für Staub von  $< 5 \text{ mg}/\text{Nm}^3$  wird nach immissionsschutzfachlicher Beurteilung durch die Festsetzung des Grenzwertes von  $< 5 \text{ mg}/\text{m}^3$  bzw.  $5 \text{ mg}/\text{Nm}^3$  und insbesondere durch die Anwendung der im BVT-Merkblatt aufgeführten „Beste verfügbare Techniken“ entsprechend umgesetzt. Dabei werden entstehend Staubemissionen durch Kapselung des Verzinkungskessels erfasst und abgesaugt. Die Reinigung der staubbeladenen Abluft erfolgt anschließen über Gewebefilter.

Aufgrund der Verwendung von Blei im Verzinkungsbad wurden die Grenzwerte nach TA Luft Nr. 5.2.2, Klasse II TA Luft für Blei und seine Verbindungen angegeben als Pb festgesetzt.

Die Festlegungen zur Messung bzw. wiederkehrenden Messung der Emissionen basieren auf § 28 BImSchG. Gemäß Nr. 5.3 TA Luft sollen wiederkehrende Messungen alle drei Jahre gefordert werden. Anforderungen an die Messstelle und die Messstrecke ergeben sich aus § 28 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 5.3.1, 5.3.2.1 bis 5.3.2.4 TA Luft sowie bundeseinheitlichen Richtlinien und sind erforderlich, um Messergebnisse repräsentativ und vergleichbar mit anderen zu gestalten und Störgrößen, welche die Messergebnisse negativ beeinflussen können, auszuschalten.

zu C.I.2.18 bis C.I.2.25

Die geforderten Wartungstätigkeiten entsprechen dem Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und dienen maßgeblich der Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage. Das diesbezüglich zu führende Wartungsbuch dient der Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Luftwäschers mit Tropfenabscheider. Die ständige Überwachung der Ablufferfassungs- und Reinigungssysteme und die Anzeige des Ausfalls über das Prozessleitsystem mit optischem oder akustischem Warnsignal sind im Interesse einer sofortigen Fehlererkennung notwendig.

Durch das rechtzeitige Einleiten von geeigneten Maßnahmen kann bei Betriebsstörungen ein unkontrolliertes Austreten schädlicher Emissionen verhindert werden. Die Dokumentation von Betriebsstörungen dient der Nachvollziehbarkeit von Störereignissen und der in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen.

#### Begründung Nebenbestimmungen Wasser

zu C.II.1

Die Überwachungs- und Prüfpflichten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beruhen auf § 46 Abs. 2 und 4 i.V.m. Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 und der Forderung im Gutachten nach § 41 Abs. (2) und (3) AwSV“ vom 02.10.2018 von Herrn Dipl. Ing. Thomas Wilde, Sachverständiger, Sachverständigenorganisation DEKRA Automobil GmbH, Industrie, Bau und Immobilien Niederlassung, Neefestraße 131 in 09119 Chemnitz.

zu C.II.2

Die Feststellung der Mängelfreiheit durch den Sachverständigen gemäß § 52 AwSV ist Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb und Grundsatzanforderung nach § 17 Abs. 1 AwSV.

#### Begründung Nebenbestimmung Abfall und Bodenschutz

zu C.III.1

Das Vorhaben liegt nach derzeitigem Kenntnisstand der zuständigen Behörde auf keiner nach § 2 Abs. 4 BBodSchG altlastenverdächtigen Fläche bzw. stellt keine Altlastfläche im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG dar, die im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) geführt wird.

Sollten während der Durchführung eines Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben, ist gemäß § 10 Abs. 2 Sächs-ABG unverzüglich die Untere Abfall- & Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis von diesem Sachverhalt zu informieren.

zu C.III.2

Gemäß §7 Abs. 2 KrWG sind Abfälle vorrangig zu verwerten.

zu C.III.3

Für die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle ist die Nutzung der vergebenen Abfallschlüsselnummer zwingend.

zu C.III.4

Die Anforderungen an die elektronische Nachweisführung sind im § 17 ff. NachwV geregelt.

zu C.III.5

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verlangt in § 59, dass der Arbeitgeber Betriebsbeauftragte für Abfall ernennen muss, das heißt schriftlich beauftragte und dafür geschulte Personen, die den Betreiber beraten und Kontrollfunktionen ausüben.

zu C.III.6

Zur Sicherstellung der im § 7 Abs.3 KrWG geforderten Verwertung der Abfälle ist die sortenreine Trennung der einzelnen Abfallarten Voraussetzung.

zu C.III.7

Die Nebenbestimmung resultiert aus den §§ 24 und 25 NachwV.

#### Begründung Nebenbestimmungen Gewerbe- und Arbeitsschutz

zu C.IV.1

Die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) in der Neufassung vom 26.11.2010 (BGBl. I. S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), regelt umfassend die Schutzmaßnahmen für den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen, wie Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

zu C.IV.2

Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen festzustellen und zu beurteilen, Bestandteil ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV sowie § 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV).

zu C.IV.3

Die Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten begründet sich auf § 14 GefStoffV und § 12 BetrSichV.

zu C.IV.4

Mit Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Feststellungen zu Brand- oder Explosionsgefährdungen gem. § 6 Abs. 9 GefStoffV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

zu C.IV.5

Die Gefahrstoffverordnung benennt die Grundpflichten des Arbeitgebers, welche gem. § 7 Abs. 8 GefStoffV die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) einschließt.

zu C.IV.6

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“, sowie der TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ sind einzuhalten.

zu C.IV.7 und 8

Der Arbeitgeber hat gem. § 15 BetrSichV sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden.

Die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen sind nach § 7 Abs. 7 GefStoffV regelmäßig und nachweislich zu überprüfen.



zu C.IV.9

Der § 3 Abs. 1 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) i.V.m. Ziffer 3.6 des Anhang zur ArbStättV regelt die Anforderung und Maßnahmen für Arbeitsstätten, hier speziell zu den Lüftungstechnischen Anlagen.

zu C.IV.10

Die Forderung entspricht den Allgemeinen Schutzmaßnahmen gem. § 8 Abs. 2 der GefStoffV die der Arbeitgeber sicherzustellen hat.

zu C.IV.11

Die Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 505 „Blei“ dient der Konkretisierung des Anwendungsbereichs der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Die gestellten Anforderungen für die Tätigkeit mit bleihaltigen Gefahrstoffen nach § 8 Abs. 1 GefStoffV sollen mit Umsetzung der TRGS 505 „Blei“ erfüllt werden. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

zu C.IV.12

Die Anforderungen der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) und die Verordnungen zum Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) sind einzuhalten.

Speziell die Pflichten gem. §§ 3 bis 5 der 9. ProdSV für die Inbetriebnahme der Gesamtanlage.

zu C.IV.13

Zum Schutz des Arbeitnehmers und dem sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln ist der § 5 Abs. 1 und 3 und § 4 Abs. 4 BetrSichV vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage umzusetzen und einzuhalten.

zu C.IV.14

Grundlagen für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Beurteilungen gem. § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV), § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), § 3 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) und § 3 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung-ArbStättV). Diese haben nach § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG) vollumfänglich den einschlägigen Arbeitsschutzanforderungen zu genügen.

#### Begründung Nebenbestimmung Brandschutz

zu C.V.1

Der Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr ist gem. § 69 Abs. 2 Nr. 3 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist. Bei der hier beantragten Anlage der Fa. Meiser Vogtland OHG handelt es sich um einen Anlage mit erhöhtem Gefahrenpotential.

zu C.V.2 und 3

Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil dieses Bescheides und muss entsprechend umgesetzt werden.

zu C.V.4

Nach § 55 Abs. 3 SächsBRKG können die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brandgefahr verpflichtet werden, ausreichend Sonderlöschmittel auf eigene Kosten zu beschaffen, bereitzuhalten und sie der öffentlichen Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke im Zusammenhang mit diesen Betrieben, Einrichtungen und An-

lagen zur Verfügung zu stellen. Bei der hier beantragten Anlage der Fa. Meiser Vogtland OHG handelt es sich um eine Anlage mit erhöhtem Gefahrenpotential.

10. Die erhobenen Einwendungen sind im Verfahren geprüft worden. Im Einzelnen ist dazu folgendes auszuführen:

1. *Einwendung – Einstufung der Medien in die Wassergefährdungsklassen*

*Laut Antrag befinden sich maximal folgende Medien am Betriebsstandort, die hinsichtlich ihrer Wassergefährdungsklasse nicht ordnungsgemäß eingestuft werden:*

*a) Abbeize (Altsäure, zinkhaltig):*

- Lagertank mit 50 m<sup>3</sup> Altsäure, zinkhaltig (eingestuft WGK3)*
- Einzelbehälter Abbeize (Altsäure, zinkhaltig) mit 44,88 m<sup>3</sup> (eingestuft WGK1 anstelle WGK3)*
- Doppelbehälter Abbeize (Altsäure, zinkhaltig) mit 93,13 m<sup>3</sup> (eingestuft WGK1 anstelle WGK3)*

*Die Abbeize (Altsäure, zinkhaltig) in der Vorbehandlungslinie ist nicht ordnungsgemäß eingestuft. Die Einstufung in WGK1 gilt nur bis zu einem Zinkchlorid-Gehalt von <2,5% (entspricht etwa <15 g/L Zink). Dieser Wert wird in der Praxis schnell überschritten. In der Regel werden die Zinkabbeizen bis zu Zinkgehalten von deutlich über 160 g/L betrieben. Bei einem Zinkchlorid-Gehalt über 2,5% erfolgt die Einstufung in WGK3.*

*Für den Lagertank ist die Abbeize auch mit WGK3 angesetzt, jedoch nicht bei den Behältern (Einzelbehälter und Doppelbehälter) in der Vorbehandlungslinie.*

*b) Entfettung in Gebrauch:*

- Doppelbehälter mit Alkalische Entfettung mit 93,13 m<sup>3</sup> (eingestuft WGK1): kann bei Anreicherung von Ölen und Fetten der WGK3 entsprechen.*
- Kammer eines Doppelbehälters mit Alkalischer Entfettung mit 46,56 m<sup>3</sup> (eingestuft WGK1): kann bei Anreicherung von Ölen und Fetten der der WGK3 entsprechen.*

*Ergänzung vom 04.07.2019 zur Einwendung nach Wortprotokoll:*

*Laut Protokoll des Erörterungstermins einschließlich der Präsentation der Antragstellerin erfolgt eine Reduzierung der Abbeize auf zwei Einzelbehälter mit 46,56 m<sup>3</sup> und 16,5 m<sup>3</sup> mit einem maximalen Zinkchlorid-Gehalt von 25%, d.h. unter 160 g/L Zinkchlorid. Der Lagertank wird nicht berücksichtigt, da dieser nur bei einem Neuansatz eines Abbeizbeckens (Säure mit einem maximalen Zinkchlorid-Gehalt von 2,5%, d.h. unter 15 g/L Zinkchlorid) kurzfristig mit Abbeize gefüllt wird. Soweit dies alles funktioniert, ist dieser Vorgehensweise nichts entgegenzusetzen.*

*Die Reduzierung von drei geplanten Abbeizplätzen mit gesamt 138,01 m<sup>3</sup> (ein Einzelbehälter und ein Doppelbehälter) auf zwei Abbeizplätze mit gesamt 63,06 m<sup>3</sup> und der Ausschluss, dass gleichzeitig in den beiden Einzelbehältern und im Lagertank keine Abbeize mit einem maximalen Zinkchlorid-Gehalt von 2,5%, d.h. unter 15 g/L Zinkchlorid, vorliegt, halten wir für sehr optimistisch und fragwürdig. Zumal beim Abbeizen von Gestellen der Zinkchlorid-Gehalt von 2,5% schnell erreicht wird.*

*Weiterhin sind im Plan der Antragstellerin für die Abbeize 1 und 2 (Einzelbehälter mit 46,56 m<sup>3</sup> und 16,5 m<sup>3</sup>) zwei Behälter mit den gleichen Abmessungen eingezeichnet. Letztendlich gilt es hier seitens der Behörde nachzuhalten.*

*Hinsichtlich der Einstufung der Entfettung verweisen wir darauf, dass bei den üblicherweise verwendeten Fette und Öle, eine Einstufung in WGK1 nicht ausreicht. Die Fette und Öle, die seitens der Antragstellerin bei der Herstellung ihrer Produkte verwendet werden, sind uns jedoch nicht bekannt, so dass hier seitens der Behörde die weitere Klärung erfolgen muss.*

Die Salzsäure ist in die Wassergefährdungsklasse 1 einzustufen. Berücksichtigt man das Zinkchlorid mit Wassergefährdungsklasse 3, was sich immer mehr anreichert und demzufolge ab einem Massen-

teil von 3% das ganze Bad in die Wassergefährdungsklasse 3 einzustufen ist. Dies wurde in der Planung mit berücksichtigt.

<b>Badbecken</b>	<b>Volumen [m³]</b>	<b>Zugegebener Wirkstoff (&gt; Verschmutzung)</b>	<b>WGK</b>
Abbeize 1	46,56	3 – 20 %ige Salzsäure (> zinkhaltige Altsäure)	3
Abbeize 2	16,5	3 – 20 %ige Salzsäure (> zinkhaltige Altsäure)	3
Entfettung 1	54,28	Reiniger 1017, Natriumhydroxid (> Anreicherung mit Ölen und Fetten der WGK 1)	1
Entfettung 2	54,28	Reiniger 1017, Natriumhydroxid (> Anreicherung mit Ölen und Fetten der WGK 1)	1
Entfettung 3	54,28	Reiniger 1017, Natriumhydroxid (> Anreicherung mit Ölen und Fetten der WGK 1)	1

Es erfolgt eine Reduzierung der Abbeize auf zwei Einzelbehälter (gleiches Abmaß mit unterschiedlichen Tiefen) mit 46,56 m³ und 16,5 m³ mit einem maximalen Zinkchlorid-Gehalt von 25%, d.h. unter 160 g/L Zinkchlorid.

Der Lagertank dient der Zwischenlagerung von verbrauchter Säure aus der Abbeize und wird nur bei einem Neuansatz eines Abbeizbeckens kurzfristig mit Abbeize gefüllt, die nach spätestens 3 Arbeitstagen abtransportiert wird. Im Regelbetrieb ist der Lagertank leer.

Im Einzelnen erfolgt der Betrieb von Abbeize und Lagertank wie folgt:

Die zinkhaltige Altsäure aus Abbeize 1 oder 2 wird bei einem Badwechsel in den Altsäuretank gepumpt und binnen 3 Arbeitstagen von einem zugelassenen Entsorger abtransportiert. Die Abbeize wird derweil mit Salzsäure und Wasser neu angesetzt, eine Anreicherung mit  $ZnCl_2$  ist wegen des großen Volumens der beiden Abbeizen erst nach 1 - 2 Wochen Betrieb zu erwarten. Dann ist der Lagertank bereits längst geleert. Der angegebenen Menge an zinkhaltiger Säure mit einem Gehalt an Zinkchlorid zwischen 2,5 % und maximal 25 %) ist am Standort also nur in der angegebenen Menge vorhanden, diese befindet sich im Bad (Regelfall) oder im Altsäuretank (kurzfristig für 3 Arbeitstage nach Badwechsel).

Es handelt sich um eine alkalische Entfettung, das Entfettungsmittel hier ist Natriumhydroxid, Natriumhydroxid hat die Wassergefährdungsklasse 1. Die eingebrachten Stoffe sind alle bekannt, da nur aus eigener Produktion verzinkt wird. Hierzu wurden die Sicherheitsdatenblätter herangezogen, dabei handelt es sich um Öle und Fette die in die Wassergefährdungsklasse 1 einstufen sind.

Zur Sicherstellung einer qualitativen und quantitativen Entfettung der Produkte wird das Bad analysiert, dafür werden eine Trübungsprüfung und eine Absetzprüfung gemacht, daraufhin erfolgt ein Badwechsel.

Den Ausführungen des Antragstellers kann soweit entsprochen werden. Aufgrund der in der Vorbehandlungsanlage vorhandenen Mengen an wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einstufung in die entsprechenden Wassergefährdungsklassen wird die Anlage bereits in die Gefährdungsstufe D eingeordnet. Gemäß § 39 AwSV ist dies bereits die höchste Gefährdungsstufe in welche eine Anlage eingeordnet werden kann. Zur weiteren Beurteilung im Genehmigungsverfahren hat dies keine weiteren Auswirkungen.

## *2. Einwendung – Berücksichtigung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017*

*Gemäß AwSV § 39 sind Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK3 über größer 10 m³ bzw. 10 t in die Gefährdungsstufe 3 einzuordnen.*

*Gemäß AwSV § 18 Absatz 4 muss bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D nach § 39 Absatz 1 die Rückhalteeinrichtung abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wasserge-*

fährdender Stoffe, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.

Die vorgenannten Forderungen der AwSV vom 18. April 2017 werden durch das beantragte Anlagenkonzept nicht umgesetzt. Hierbei wird auf frühere Regelungen (Rückhaltung von maximal 10% bzw. des größten Behälters) verwiesen, die heute keine Gültigkeit mehr haben. Das Anlagenkonzept ist dahingehend anzupassen.

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Rückhalteräume der sauren und alkalischen Medien getrennt sind (Legende und Behälterbeschriftung stimmen nicht überein).

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Löschwasserrückhaltung ausreichend ist.

Ergänzung vom 04.07.2019 zur Einwendung nach Wortprotokoll:

Gemäß AwSV §18 Absatz 4 muss bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D nach § 39 Absatz 1 die Rückhalteeinrichtung abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.

Im Anlagenplan der Antragstellerin (Präsentation der Fa. SHN) sind im Säurelager nach wie vor 3 Lagertanks mit 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen dargestellt. Insofern können wir die Aussage von Herrn Pollrich im Wortprotokoll (Seite 6): „hier haben wir 2 15 m<sup>3</sup> Behälter“ nicht nachvollziehen. Befinden sich tatsächlich 3 Lagertanks mit 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen in dem Säurelager, so ist als Rückhaltevolumen auf die Gesamtmenge von 150 m<sup>3</sup> zuzüglich der Löschwasserrückhaltung auszulegen. Die Regelung „10% des Gesamtvolumens, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses“ trifft nach AwSV § 31 Absatz 4 nur für Fass- und Gebindelager zu. Hier ist jedoch AwSV § 18 Absatz 4 anzuwenden, d.h. es muss ein 100 % Auffangvolumen zuzüglich der Löschwasserrückhaltung sichergestellt sein.

Im Anlagenplan der Antragstellerin (Präsentation der Fa. SHN) sind in der Vorbehandlungsanlage 18 Behandlungsplätze und somit Behältnisse mit jeweils einem Fassungsvermögen von ca. 45 m<sup>3</sup> dargestellt. Die Gefährdungsstufe lautet „D“. Insofern entspricht dies einem notwendigen Rückhaltevolumen von ca. 810 m<sup>3</sup> zuzüglich der Löschwasserrückhaltung. Die Regelung „10% des Gesamtvolumens, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses“ trifft nach AwSV § 31 Absatz 4 nur für Fass- und Gebindelager zu.

Hier ist jedoch AwSV §18 Absatz 4 anzuwenden, d.h. es muss ein 100% Auffangvolumen zuzüglich der Löschwasserrückhaltung sichergestellt sein.

Gemäß AwSV §18 Absatz 7 müssen wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung nach Absatz 1 beeinträchtigt wird, getrennt aufgefangen werden. Die Reaktion der alkalischen Medien (3 Entfettungsbecken) mit sauren Medien (6 Beizbecken, 2 Abbeizbecken und 1 Flux) kann zu hohen Temperaturen führen, die die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigen. Insofern sind für alkalische und saure Medien getrennte Rückhalteräume notwendig.

In der Einwendung wird darauf hingewiesen, dass gemäß AwSV § 18 Absatz 4 die Rückhalteeinrichtung so ausgelegt sein muss, dass das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit der jeweiligen Anlage zurückgehalten werden kann. Dies wurde bei der Planung der Anlage berücksichtigt.

So wurde in der Präsentation der Fa. SHN zum Erörterungstermin dargestellt, was als größte abgesperrte Betriebseinheit zu werten ist:

Anlage	Gefährdungsstufe	Größe abgesperrte Betriebseinheit	Rückhaltevolumen
3 (c)	D	1 m <sup>3</sup>	3 m <sup>3</sup>
5 (e)	D	50 m <sup>3</sup>	83 m <sup>3</sup>
6 (f)	D	50 m <sup>3</sup>	83 m <sup>3</sup>
7 (g)	D	54,28 m <sup>3</sup>	185 m <sup>3</sup>

Bei der Anlage 5 (e) bzw. 6 (f) handelt es sich um den Tank der eisenhaltigen bzw. zinkhaltigen Altsäure, welche jeweils als eigenständige Anlage im Sinne der AwSV zu werten sind, da es sich hier nicht um miteinander kommunizierende Behälter handelt. Das erforderliche Rückhaltevermögen liegt demnach bei 50 m<sup>3</sup> und nicht bei 150 m<sup>3</sup>, wie in der Einwendung dargelegt.

Auch bei der Vorbehandlungsanlage handelt es sich bei den Becken nicht um miteinander kommunizierende Behälter und damit ist als größte abgesperrte Betriebseinheit der größte Behälter mit 54,28 m<sup>3</sup> zu betrachten. Das mit 185 m<sup>3</sup> geschaffene Rückhaltevolumen ist daher ausreichend. Der Hinweis, dass die Regelung „10% des Gesamtvolumens, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses“ nach § 31 AwSV nur für Fass- und Gebindelager zutrifft, ist richtig und wurde bei der Planung der Anlage auch nur dort (= Dimensionierung des Rückhaltevermögens der Gefahrstofflager 1 und 2) berücksichtigt.

Die Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen wurde mit dem Gutachten der Dekra vom 02.10.2018 bestätigt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um Salzsäure und Natriumhydroxid. Wenn die Stoffe sich vermischen gibt's eine exotherme Reaktion. Es handelt sich um eine Neutralisationsreaktion.

Die AwSV § 18 Abs. 7 fordert keine gesonderte Trennung von basischen und sauren Medien.

Eine ausreichend gesicherte Löschwasserrückhaltung wurde im Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept erarbeitet und geprüft. Der entsprechende Prüfbericht liegt vor und ist Bestandteil dieses Bescheides.

3. *Einwendung – Berücksichtigung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017, geändert am 08. Dezember 2017*

*Bei der Bewertung der Anlage nach der Störfall-Verordnung fehlen wesentliche Stoffe, die maximal gelagert werden können:*

*- Lagertank mit 50 m<sup>3</sup> Altsäure, zinkhaltig: entspricht Gefahrstoffkategorie E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1, lfd. Nr. 1.3.1 gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung*

*- Einzelbehälter Abbeize (Altsäure, zinkhaltig) mit 44,88 m<sup>3</sup>: entspricht Gefahrstoffkategorie E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1, lfd. Nr. 1.3.1 gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung*

*- Doppelbehälter Abbeize (Altsäure, zinkhaltig) mit 93,13 m<sup>3</sup>: entspricht Gefahrstoffkategorie E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1, lfd. Nr. 1.3.1 gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung*

*- Doppelbehälter mit Alkalische Entfettung mit 93,13 m<sup>3</sup>: kann bei Anreicherung von Ölen und Fetten der Gefahrstoffkategorie E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2, lfd. Nr. 1.3.2 gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung entsprechen*

*- Kammer eines Doppelbehälters mit Alkalischer Entfettung mit 46,56 m<sup>3</sup>: kann bei Anreicherung von Ölen und Fetten der Gefahrstoffkategorie E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2, lfd. Nr. 1.3.2 gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung entsprechen*

*- Filterstaub: entspricht Gefahrstoffkategorie E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1, lfd. Nr. 1.3.1 gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung*

*- Zinkasche (Zinkbadabschöpfung), behandelt: entspricht Gefahrstoffkategorie E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1, lfd. Nr. 1.3.1 gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung*

- Zinkasche (Zinkbadabschöpfung), unbehandelt: entspricht Gefahrenstoffkategorie E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2, lfd. Nr. 1.3.2 gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung

Bei Berücksichtigung aller relevanten Stoffe unterliegt die Anlage der Störfall-Verordnung.

Ergänzung vom 04.07.2019 zur Einwendung nach Wortprotokoll:

Bei der Bewertung der Anlage nach der Störfall-Verordnung ist aufgrund der Änderungen davon auszugehen, dass die Anlage nicht der Störfall-Verordnung unterliegt. Hinsichtlich der Einstufung der Medien und der tatsächlich in der Anlage befindlichen Mengen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 1.

In den Abbeizen erhöht sich der Zinkchlorid Gehalt im Laufe der Zeit immer weiter. Die Abbeizen werden so betrieben, dass ein Zinkchloridgehalt immer kleiner 25 Massenprozent bleibt. Demzufolge führt das gesamte Bad in der Einstufung zur Gefahrenkategorie E2.

Das Flussmittelbad, mit einem Zinkchloridgehalt kleiner 25 %, wird nicht in die Gefahrenkategorie 1 sondern in Gefahrenkategorie 2 eingestuft und in der Menge beschränkt.

Der Altsäuretank ist im bestimmungsgemäßen Betrieb leer. Dieser Tank wird genutzt um die Abbeizen, wenn sie verbraucht sind, zu lagern. Ist dieser voll wird er von einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen abgeholt. Parallel dazu wird die Abbeize wieder mit frischer Salzsäure gefüllt. Wenn sich in der Abbeize Salzsäure befindet und diese sich noch nicht mit Zinkchlorid angereichert hat, gilt dieses Bad nicht als störfallrelevant, so dass erst ab einer gewissen Zeit, je nach Anteil des Zinkchlorids von einer Störfall relevanten Menge gesprochen werden kann.

Der Filterstaub wurde berücksichtigt mit einem hohen Zinkchloridgehalt, demzufolge wird dieser in die Gefahrenstoffkategorie 1 eingestuft.

Die Zinkbadabschöpfung wird in die Gefahrenkategorie 1 eingestuft.

Das Flussmittel, was sich im Gefahrenstofflager befindet, wird mit einem hohen Zinkchloridgehalt als störfallrelevanter Stoff berücksichtigt.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Mengen an störfallrelevanten Stoffen der Gefahrenkategorie „E-Umweltgefahren“:

Verfahren / Stoff	Anteil ZnCl <sub>2</sub>	Gefahrenkategorie	Volumen	Dichte	Masse
[-]	[%]	[-]	[m <sup>3</sup> ]	[g/cm <sup>3</sup> ]	[t]
Abbeize 1	< 25 %	E 2	46,56	1,2	55,87
Abbeize 2	< 25 %	E 2	16,5	1,2	19,8
Flussmittelbad	< 25 %	E 2	44,88	1,2	53,86
Altsäuretank, zinkhaltig <sup>1</sup>	< 25 %	E 2	-	-	-
Filterstaub	> 25 %	E 1	-	-	8
Zinkbadabschöpfung	> 25 %	E 1	-	-	15
Flussmittel (Gefahrenstofflager)	> 25 %	E 1	8	1,4	11,12

<sup>1</sup> es erfolgt keine Lagerung; Entsorgung erfolgt umgehend durch einen Fachbetrieb

Unter Berücksichtigung des Anteils an Zinkchlorid ergibt sich bei der Gefahrenkategorie E1 eine Gesamtmenge von 34.120 kg und Gefahrenkategorie E2 von 129.528 kg.

Die Mengenschwellen der in Spalte 4 im Anhang 1 der Störfallverordnung genannten Gefahrenkategorien werden nicht überschritten und damit stellt der Standort kein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG dar.

4. *Einwendung – Betrachtung der Toxizität von Filterstaub und Zinkasche (Zinkbadabschöpfung) aufgrund des Einsatzes von Blei*

*Entsprechend den Unterlagen wird dem Zinkbad Blei zugegeben. Es erfolgt jedoch keine Betrachtung der Toxizität von Filterstaub und Zinkasche (Zinkbadabschöpfung) aufgrund des Einsatzes von Blei im Zinkbad.*

Zinkasche

Der Einsatz von Blei im Verzinkungskessel ist insbesondere erforderlich, um eine hohe Qualität des Zinküberzuges sicherzustellen.

Durch den Einsatz von Blei im Verzinkungsbad ist auch in den anfallenden Abfällen von einer gewissen Bleikonzentration auszugehen.

Bei der Zinkasche handelt es sich um ein Reaktionsprodukt, welches auf der Oberfläche des Zinkbades schwimmt und regelmäßig abgezogen werden muss. Die Zinkasche bzw. Zinkbadabschöpfung wird als Abfall in verschlossene Behälter befördert und von einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen verwertet. Eine Emission in den Luftpfad kann dadurch ausgeschlossen werden.

Filterstaub

Am Verzinkungskessel ist eine Absaugung vorgesehen, welche die staubhaltige Abluft über einen Gewebefilter führt und anschließend in die Atmosphäre abgibt. Antragsgemäß beträgt der Abluftvolumenstrom 41.000 m<sup>3</sup>/h i.N. und weist eine max. Staubkonzentration von < 5 mg/m<sup>3</sup> auf. Der gemäß BVT-Merkblatt geltende Grenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup> wird damit eingehalten.

Das dem Verzinkungskessel zugegebene Blei wird am Staub partikular gebunden und gelangt so in den abgesaugten Abluftstrom.

Die Massenkonzentration an Schadstoffen im Rohgas ist mit etwa 100 mg/m<sup>3</sup> anzusetzen, was bei einem angenommenen Bleigehalt von 1,5 % etwa 1,5 mg/m<sup>3</sup> Blei im Rohgas ergibt. Bei einem angenommenen Wirkungsgrad der Filteranlage von 99% ist eine max. Bleikonzentration von 0,015 mg/m<sup>3</sup> zu erwarten. Die zulässige Massenkonzentration von 0,5 mg/m<sup>3</sup> (Ziffer 5.2.2, Klasse II der TA Luft) wird deutlich unterschritten. Da der Bleigehalt im Verzinkungsbad auf max. 0,3 % begrenzt werden soll, ist davon auszugehen, dass dieser rechnerisch ermittelte Wert in der Praxis nochmals deutlich unterschritten wird.

Die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen werden erst aufgenommen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Bei der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung werden insbesondere auch die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel ermittelt.

Anschließend werden schriftliche Betriebsanweisungen erstellt, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen.

Auf den Einsatz von Blei kann von der Fa. Meiser Vogtland OHG nicht vollständig verzichtet werden. Angestrebt wird ein Bleigehalt von max. 0,3 %, sodass von einer „bleiarmer“ Zinkschmelze ausgegangen werden kann.

Die Prüfung der erhobenen und entscheidungsrelevanten Einwendungen im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat zu dem Ergebnis geführt, dass diese der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlage nicht entgegenstehen.

11. Unter den voranstehenden Ziffern wurde dargestellt, dass auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange durch das Vorhaben

nicht beeinträchtigt werden und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt C nicht entgegenstehen.

## 12. Antrag auf sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes

Die Fa. Meiser Vogtland OHG beantragt im öffentlichen Interesse, als auch im Eigeninteresse die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Für die Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes zu begründen (§ 80 Abs. 4 VwGO). Dazu führt die Fa. Meiser Vogtland OHG zur Begründung des öffentlichen Interesses zum einen, die Reduzierung umweltbelastender Emissionen im Zusammenhang mit Transporten auf. So liegt der durchschnittliche Transportweg des Verzinkungsgutes bei 55 km, es werden monatlich ca. 220.000 Tonnenkilometer Frachtleistung per LKW erbracht. Diese entfallen nach Inbetriebnahme der neuen Verzinkerei ganzheitlich.

Zum anderen beabsichtigt die Fa. Meiser Vogtland OHG eine auf dem neuesten Stand der Technik arbeitende hocheffiziente Feuerverzinkungsanlage zu errichten und zu betreiben. Die Antragstellerin legt dar, damit den Primärenergieeinsatz je verzinkter Tonne deutlich zu senken.

Als weiteren Punkt entspricht der Neubau der Verzinkerei den wirtschaftspolitischen Zielstellungen der sächsischen Staatsregierung. Der Freistaat Sachsen hat die geplante Investitionsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als förderfähig anerkannt.

Anhand der dargelegten Gründe zum öffentlichen Interesse, entsprechen diese Fakten der volkswirtschaftlichen Zielstellung mit den vorhandenen Ressourcen auf sparsame Weise umzugehen.

Das subjektive Interesse der Antragstellerin begründet sich unter anderem in der enormen Investitionssumme und das damit einhergehende wirtschaftliche Risiko, wenn die beantragte Verzinkerei durch einlegen von Rechtsmittel Dritter die Umsetzung des Vorhabens auf unbestimmte Zeit verzögert. Die Antragstellerin befürchtet Ihrer Verantwortung gegenüber dem Unternehmen und Ihren Angestellten nicht mehr Herr zu werden.

Des Weiteren möchte die Antragstellerin Ihre betrieblichen Abläufe effizient erhöhen, eine Verbesserung des Qualitätsniveaus und Beitrag zur Akquisition neuer Kunden und Produkte, was wiederum mit der Reduzierung negativer Umwelteinwirkungen einhergeht.

Die Antragstellerin legt in Ihrem Antrag auf sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründetes öffentliches, als auch Eigeninteresse ausreichend dar. Mit der allgemeinen Vorprüfung des beantragten Vorhabens nach dem UVPG wurde bereits ausgeschlossen, dass Belange Dritter über das gesetzlich zulässige Maß hinaus betroffen sind. Dem Antrag auf sofortige Vollziehung wird zugestimmt.

### III.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1; 2 Abs. 1; 4 ff. des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) und errechnet sich anhand der Investitionskosten gemäß der lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.5 des Neunten Sächsischen Kostenzeichnisses (9. SächsKVZ).

Im Einzelnen ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

#### **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:**

**lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.5** (über 2 556 000,00 EUR)

Errichtungskosten: 13.200.000,00 EUR

Die Tarifstelle 1.1.5 erfasst alle Errichtungskosten über 2.556.000 EUR.

Für die Berechnung der Tarifstelle 1.1.5 sind anzurechnen 8.565,00 EUR zuzüglich 0,05 Prozent der 2.556.000,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten.



13.200.000,00 EUR abzüglich 2.556.000,00 EUR	= 10.644.000,00 EUR
0,05 % von 10.644.000,00 EUR	= 5.322,00 EUR
8.565,00 EUR zuzüglich 5.322,00 EUR	= 13.887 EUR

Die Gebühr nach Tarifstelle 1.1.5 ist um die Tarifstelle 1.19.2 Anmerkung (3), (6)a) und (6)e) zu erhöhen.

Tarifstelle 1.19.2 Anmerkung (3) - nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidung

Tarifstelle 1.19.2 Anmerkung (6)a) - 750 EUR für jeden Tag, an dem Erörterungen nach § 10 Abs. 6 BImSchG stattfanden

Tarifstelle 1.19.2 Anmerkung (6)e) - in Fällen, in denen ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen war, um 200 bis 2 000 EUR

Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG werden nicht veranschlagt, da der Antragsteller die Unterlagen persönlich übernimmt.

**nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung:**

**lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 und 6.3.1**

Tarifstelle 4.1.1 Grundgebühren Baugenehmigung	88.213,00 EUR
Tarifstelle 6.3.1 Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO	550,00,00 EUR
Tarifstelle 6.3.1 Zulassung von Ausnahmen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO	100,00 EUR

**Die Gesamtkosten setzen sich demnach wie folgt zusammen:**

Gebühr für immissionsschutzrechtliches Verfahren	14.837,00 EUR
Gebühr für eingeschlossene Baugenehmigung	88.863,00 EUR
Auslagen	0,00 EUR
	<b>∑ 103.700,00 EUR</b>

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de)

b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

[landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de)

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Sollte über den Widerspruch ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Kammer für Verwaltungssachen, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Vogtlandkreis) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung im Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist zu richten an das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56 in 09112 Chemnitz.

i. A.

Beck  
Geschäftsbereichsleiter

Informationen über das Speichern Ihrer persönlichen Daten können Sie auf der Internetseite des Amtes für Umwelt unter folgendem Link nachlesen:  
<https://www.vogtlandkreis.de/?NavID=2752.140> (unter der Dokumentenspalte rechts)